

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Ronneburg in der vom 16.11.2024 an geltenden Fassung

(Die Satzungsänderungen durch die letzte Änderungssatzung sind *kursiv* dargestellt.)
unter Berücksichtigung der

1. der Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 03.05.2010 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 10/2010 vom 12.05.2010),
2. der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 15.04.2014 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 08/2014 vom 24.04.2014),
3. der Zweiten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 07.08.2014 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 16/2014 vom 14.08.2014),
4. der Dritten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 10.09.2019 (Ronneburger Anzeiger Nr. 10/2019 vom 19.09.2019),
5. der Vierten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 06.12.2022 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 12/2022 vom 16.12.2022) und
6. der am 16.11.2024 in Kraft getretenen Nr. 2. u. 3. des § 1 der Fünften Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronneburg vom 30.10.2024 (Ronneburger Anzeiger Nr.: 12/2024 vom 15.11.2024)

Hauptsatzung der Stadt Ronneburg

§ 1 - Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Ronneburg/Thür.“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 - Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt ist gespalten von Schwarz über Silber und zeigt oben einen wachsenden goldenen, rot bewehrten Löwen, unten ein Gezähe überhöht von einem schwarzen Weberschiffchen.
- (2) Die Farben der Stadt Ronneburg/Thür. sind gold und schwarz. Die Flagge der Stadt ist längsgestreift und in der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 3 cm. Es ist als Prägesiegel oder als Farbdruksiegel aus Metall oder Gummi ausgeführt. Im oberen Halbbogen trägt es die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Ronneburg“. Im Innern des Siegels befindet sich das mit einer Schildumrandung umgebene Wappen der Stadt. Unter dem Wappen wird die fortlaufende Nummerierung angegeben. Das Innere des Siegels wird von der Umschrift durch eine Kreislinie abgegrenzt.

§ 3 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens und den Beginn der Sammlungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich bei einer freien Sammlung aus § 17a (2) ThürKO und bei einer Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17b (2) ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist

schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a. - die bei freier Sammlung von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind oder
- die bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten von Personen stammen, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind;
- b. bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c. bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4 - Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Ronneburg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadt@ronneburg.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadtratssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständigen hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 - Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 6 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister im Einzelfall neben den in § 29 (1) und (2) ThürKO aufgeführten Aufgaben durch Beschluss mit dessen Zustimmung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 26 (2) ThürKO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 7 - Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 - Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 8a - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 (1) ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 9 - Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Stadtrat mit 2/3 Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“ erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 - Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 70,- € sowie ein Sitzungsgeld von 20,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (3) Selbständig Tätige erhalten für ihren Verdienstaufschlag eine Pauschale je Stunde in Höhe von 7,50 € für Ausfälle in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr, höchstens 8 Stunden/Tag. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten die gleiche Pauschale.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (5)¹ Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung

- Vorsitzende/-r (Stadtwahlleiter/-in, Abstimmungsleiter/-in)	20,00 €
- Beisitzer / <i>Schriftführer</i>	15,00 €.

² Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/ der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.

³ Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag / Abstimmungstag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in folgender Höhe gewährt:

	eine Wahl	Zuschlag je weiterer Wahl
a) Vorsteher/-in und Stellvertreter/-in	40,00 €	10,00 €
b) Schriftführer/in und Stellvertreter/in	35,00 €	10,00 €
c) Beisitzer/-in	30,00 €	10,00 €
d) Hilfskräfte	15,00 €	10,00 €

⁴ Wahlbeauftragte erhalten für ihren Einsatz einen pauschalen Betrag in Höhe von 50,00 € bei einer Wahl sowie ein Zuschlag von 10,00 € je weiterer Wahl pro Wahltag/ Abstimmungstag. ⁵ Mit den Entschädigungsbeträgen sind die regelmäßig anfallenden Fahrtkosten abgegolten. ⁶ Verdienstaufschlag wird nach den (2) und (3) entschädigt. ⁷ Beschäftigten der Stadtverwaltung Ronneburg, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen bei Landtagswahlen bzw. Abstimmungen eingesetzt waren, die nach Vorschriften des ThürLWG und der ThürLWO durchzuführen sind, wird alternativ zu den Entschädigungsregelungen der Sätze 3 und 4 Freizeitausgleich gewährt, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- | | |
|---|---------|
| - der gewählte Vorsitzende des Stadtrates | 15,- € |
| - der Vorsitzende eines Ausschusses von | 15,- € |
| - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von | 15,- €. |
- Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:
- | | |
|---|--------|
| - der stellvertretende Stadtratsvorsitzende | 15,- € |
| - der stellvertretende Ausschussvorsitzende | 15,- € |

- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung nach (1) die folgende Aufwandsentschädigung:

der ehrenamtliche Beigeordnete

300,-- €/Monat.

- (8) Andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach (1) und der Verdienstauffallregelung nach (2) und (3).

§ 11 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Ronneburger Anzeiger“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den in Absatz 3 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. Rathaus
 2. Zeitzer Straße (Einmündung OdF-Straße),
 3. Weidaer Straße,
 4. OT Raitzhain und
 5. OT Grobsdorf
- und des Weiteren auf der Homepage der Stadt Ronneburg. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt (1) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12 - Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Ronneburg wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 - Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) (Inkrafttreten, Außerkrafttreten).